jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/4 10Bkd4/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1992

Norm

DSt 1990 §68
DSt 1990 §74 Z2

Rechtssatz

Soweit § 74 Z 2 DSt 1990 für den Beginn der Tilgungsfrist auf den Zeitpunkt der Feststellung der Uneinbringlichkeit (§ 68 DSt 1990) abstellt, ist das Wort "Feststellung" in verfassungskonformer Auslegung im Sinne von erstmaliger Feststellbarkeit zu verstehen. Da das Gesetz den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer gemäß § 68 DSt 1990 verpflichtet, die Uneinbringlichkeit einzubringender Geldstrafen festzustellen, kann die Wahl des Zeitpunktes dieser Feststellung nicht im Ermessen des Disziplinarrates liegen, sondern nur von der materiellen Rechtslage abhängen, also von dem Zeitpunkt, in dem die Uneinbringlichkeit eingetreten ist.

Entscheidungstexte

- 10 Bkd 4/91
  Entscheidungstext OGH 04.05.1992 10 Bkd 4/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0057185

Dokumentnummer

JJR_19920504_OGH0002_010BKD00004_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at